



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 36.584/2-I/2/88

Wien, am 29. November 1988

2725/AB

1988 -12- 01

zu 2767/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

=====

Die von den Abgeordneten Mag. GEYER und Freunde am 5. Oktober 1988 an mich gerichtete schriftliche Anfrage (Nr. 2767/J), betreffend Innenrevision, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Anfrage nimmt einleitend Bezug auf "das Konzept für die Neuordnung der (Innen)Kontrolle in der Bundesverwaltung" sowie auf Empfehlungen des Rechnungshofes im Anschluß an eine Prüfung der Einrichtungen der Innenrevision. Der Rechnungshof hat diese Prüfung zu einem Zeitpunkt durchgeführt, als die Innenrevision - basierend auf dem obzitierten Konzept - neu orientiert aufgebaut wurde.

Den damaligen Empfehlungen des Rechnungshofes ist inzwischen weitgehendst Rechnung getragen worden.

Wie in dem Vortrag zum Ministerratsbeschluß vom 15. September 1981 ausgeführt wird, war die Einrichtung der Innenrevision, die neben und zusätzlich zu den bereits bestehenden Einrichtungen der Kontrolle geschaffen wurde, vielmehr mit der Absicht verbunden, durch die Schaffung eines umfassenden und effizienten Kontrollsystems insgesamt zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Bundesverwaltung und zur Hintanhaltung von Unzulänglichkeiten bei der Besorgung der Verwaltungsaufgaben beizutragen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Einrichtung der Innenrevision zeigen, daß ihr Beitrag zu dieser Zielsetzung positiv und wirksam ist.

Es wird allerdings nicht übersehen, daß im Lichte sich verändernder Strukturen, neuer Überlegungen und Erfahrungen, die Innenrevision einer laufenden anpassenden Veränderung bedarf, um die Effizienz zu erhalten und möglichst zu steigern. Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, daß der Bedarf an Innenrevision durch zahllose große und kleine Skandale gestiegen sei, weise ich zurück.

Von den Revisionseinrichtungen allein kann allerdings nicht kurzfristig eine "flächendeckende Überwachungstätigkeit" erwartet werden. Auch der Rechnungshof hat dies bereits explizit in seiner Prüfungsfeststellung zum Ausdruck gebracht und hinzugefügt, daß eine stichprobenweise, auf bestimmte Aufgaben beschränkte Tätigkeit seinen Vorstellungen entspricht.

Zu den Fragen des Punktes 1:

Wie hoch war die Zahl der Mitarbeiter, die sich mit Revisions-tätigkeit befassen zur Zeit Ihres Amtsantrittes, wie hoch ist sie jetzt?

Wie hoch ist die Zahl der Mitarbeiter in Ihrem Büro?

Existiert in Ihrem Ressort eine eigene Abteilung "Innere Revision"?

Seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

Im Bundesministerium für Inneres besteht seit dem Jahre 1972 die Funktion des Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden als eigene, dem Bundesminister unmittelbar unterstellte Organisationseinheit für die Innenrevision. Zur Zeit meines Amtsantrittes gehörten dieser Einrichtung ein Beamter der Verwendungsgruppe A, eine Beamtin der Verwendungs-

- 3 -

gruppe B und eine Hilfskraft an. Im Jahre 1983 wurde die Abteilung I/7 geschaffen, zu deren Aufgaben auch die Innenrevision gehörte. Nach Besetzung der Leitungsfunktion wies diese Abteilung einen Personalstand von zwei Beamten der Verwendungsgruppe A und einer Hilfskraft auf. Am 27. Februar 1984 wurde von mir die Revisionsordnung für das Bundesministerium für Inneres (im folgenden "Revisionsordnung" genannt) erlassen, die die Zuständigkeiten der Abteilung I/7 und des Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden (im folgenden "Revisionseinrichtungen" genannt) auf dem Gebiet der Innenrevision festlegt. Demnach obliegt dem Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden die Innenrevision (Inspektion) der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (Sektion II), der neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen, acht Landesgendarmeriekommanden samt nachgeordneten Dienststellen, der Gendarmeriezenterschule und des Gendarmerieeinsatzkommandos. Ferner führt er die von mir angeordneten Sonderaufgaben durch. Die Revision der Sektionen I, III und IV hingegen fielen in die Zuständigkeit der Abteilung I/7.

Im Zuge der Umstrukturierungsmaßnahmen wurden mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1988 die Angelegenheiten der inneren Revision - soweit sie die Abteilung I/7 betrafen - der Abteilung I/2 übertragen, die daneben auch noch andere Angelegenheiten zu besorgen hat. Derzeit besteht diese Abteilung aus zwei Beamten der Verwendungsgruppe A, einem Beamten der Verwendungsgruppe B sowie aus zwei Hilfskräften. Die Organisationseinheit des Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden besteht aus zwei Beamten der Verwendungsgruppe A, einer Beamtin der Verwendungsgruppe B und einer Hilfskraft. Zusätzlich besteht durch die Revisionsordnung im Rahmen der Revisionstätigkeit die Möglichkeit der Beiziehung ressortinter-

ner oder externer Experten, wenn dies aus Gründen des fachlichen Schwierigkeitsgrades einzelner Aufgaben erforderlich ist.

Mein Kabinett besteht derzeit aus zwei Beamten der Verwendungsgruppe A, vier Beamten der Verwendungsgruppe B sowie den erforderlichen Hilfskräften.

Zu Punkt 2:

Wann werden Sie die Empfehlungen des Rechnungshofes und den Ministerratsbeschluß vom September 1981 erfüllen?

Durch die Erlassung der Revisionsordnung für das Bundesministerium für Inneres ist der Ministerratsbeschluß vom 15. September 1981 zur Gänze erfüllt und den Intentionen des Rechnungshofes sohin entsprochen worden.

Zu den Punkten 3 und 4:

Welche konkreten Projekte Ihres Ressorts wurden in den vergangenen drei Jahren bereits im Planungsstadium überprüft?

Wenn es keine gab, warum wird diese entscheidende begleitende Prüftätigkeit nicht praktiziert?

Haben Sie eine Größenordnung von Investitionsvorhaben festgelegt, ab der die Planung und Durchführung solche Vorhaben von der Innenrevision möglichst zeitnah zu überprüfen ist?

Wie lautet diese Höhe?

Welche konkreten Investitionsvorhaben wurden in den letzten drei Jahren geprüft?

Weder der Ministerratsbeschluß vom 15. September 1981 noch die Empfehlungen des Rechnungshofes sehen eine Prüfung von Projekten

- 5 -

im Planungsstadium vor. Die Empfehlungen des Rechnungshofes sprechen vielmehr von einer Prüfung nach Abschluß des Planungsstadiums. Die von mir erlassene Revisionsordnung sieht u.a. die beratende Mitwirkung der Revisionseinrichtungen bei der Erstellung von Anschaffungsprogrammen und Finanzierungsplänen, die beratende Mitwirkung an der Planung, der Vergabe und Realisierung von Großprojekten und die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften vor. Desgleichen sind Auftragsvergaben von wirtschaftlich zusammengehörenden Leistungen materieller oder immaterieller Art ab S 100.000,-- (inkl. MWSt.) durch Vorschreibung zur Einsicht vor Hinterlegung, ab S 1.000.000,-- (inkl. MWSt.) durch Vorschreibung zur Einsicht vor Abfertigung der jeweils zuständigen Revisionseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat die jeweils zuständige Revisionseinrichtung bei Großprojekten, das sind Bau- und sonstige Vorhaben mit einem voraussichtlichen Finanzierungsaufwand von über S 100.000.000,-- (inkl. MWSt.), sowie bei ADV-Projekten in Form einer "begleitenden Kontrolle" mitzuwirken.

Alle diese Aufgaben werden von den Revisionseinrichtungen auch erfüllt. So waren diese in den letzten drei Jahren beispielsweise maßgeblich eingebunden in die Vorarbeiten, betreffend Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes für den Neubau des Gendarmerieeinsatzkommandos; in organisatorische Maßnahmen, betreffend das neue Bundesamtsgebäude in Wien 9., Liechtenwerder Platz; in die Planung und Ablauforganisation der notwendigen Absiedlung der Sicherheitsdirektion und Kriminalabteilung für das Bundesland Niederösterreich und deren Neuunterbringung; in organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Schriftgutaufbewahrung im Bundesministerium für Inneres.

Zu Punkt 5:

Welche Maßnahmen hat die Innenrevision in Ihrem Ressort und den

- 6 -

nachgeordneten Dienststellen getroffen, um die Ergiebigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überprüfen?

Zunächst ist festzuhalten, daß die Ergiebigkeit der Verwaltungstätigkeit im Ministerratsbeschluß vom 15. September 1981 nicht expressis verbis aufscheint. Allerdings zielt jede Revisions-tätigkeit zumindest mittelbar auf eine Effektivitätssteigerung der Verwaltung hin. Dies erhellt auch aus den Bestimmungen der Revisionsordnung, wonach beispielsweise jede Revisionseinrichtung einen Jahresrevisionsplan für das Folgejahr auszuarbeiten hat und als Hauptziel der Revision die Überprüfung der Organisations-einheiten des Ressorts nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beinhaltet. Das umfangreiche Instrumentarium, das die Revisionsordnung den Revisionseinrich-tungen zur Verfügung stellt, und vor allem auch die Einbindung in Entscheidungsprozesse von wesentlicher organisatorischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, gewährleisten eine wirksame Überprüfung der Verwaltungstätigkeit.

Zu Punkt 6:

Welche Schritte hat die Innenrevision in Ihrem Ressort gesetzt, um die genaue Einhaltung von Vergabevorschriften zu überprüfen?

Ich verweise zunächst auf die Beantwortung der Fragen zu den Punkten 3 und 4. Darüber hinaus wurde das Beschaffungswesen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres in den Jahren 1984 und 1985 einer Revision unterzogen. Im Bereich der nachgeordneten Behörden und Dienststellen wird die genaue Einhaltung der Vergabe-vorschriften anlässlich der Inspektion durch Einschau an Ort und Stelle überprüft.

- 7 -

Zu Punkt 7:

Welche konkreten Änderungen organisatorischer, legistischer und finanzieller Natur wurden in den letzten drei Jahren (gegliedert nach Jahren) von der Innenrevision Ihres Ressorts vorgeschlagen?

Welche Vorschläge der Innenrevision zur Behebung von Mängeln wurden bisher nicht umgesetzt?

In Anbetracht des umfangreichen Aufgabenbereiches der in meinem Ressort bestehenden Revisionseinrichtungen, der Verschiedenartigkeit der Prüfungshandlungen (sowohl begleitende als auch nachgängige Prüfungen), des Zeitraumes der Durchführung der einzelnen Revisionen, der Vorlage des jeweiligen Revisionsberichtes und der Möglichkeit der Durchführung von Verbesserungsvorschlägen erscheint eine jahresweise Gliederung der durch die Innenrevision ursächlich hervorgerufenen Änderungen nicht möglich. Es seien beispielsweise im Sinn der Fragestellung folgende Tätigkeiten bzw. Vorschläge der Revisionseinrichtungen angeführt:

Neuorganisation des Journaldienstes bei der Bundesgendarmerie; begleitende Kontrolle der Organisation der Übersiedlung in das neue Bundesamtsgebäude in Wien 9., Liechtenwerder Platz; Vorschläge zur Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes für den Neubau des Gendarmerieeinsatzkommandos; Vorschläge im Zusammenhang mit der notwendigen Absiedlung der Sicherheitsdirektion und Kriminalabteilung für das Bundesland Niederösterreich und deren Neuunterbringung; Vorschläge zur Zusammenlegung von Gendarmerieposten; Vorschläge im Zusammenhang mit der Änderung der Geschäftseinteilung für das Bundesministerium für Inneres im Februar 1988; Vorschläge zur Umorganisation der das Asylwesen betreffenden Administration im Bundesministerium für Inneres; Betreibung einer gesetzlichen Regelung der Kostenersatzpflicht für Inhaber von Alarmanlagen bei Fehlalarmen anlässlich der beabsichtigten Novelle zum ÜGG 1964;

- 8 -

Vorschläge im Rahmen der Umstellung einer Kanzleistelle auf EDV;
Vorschläge anlässlich der Revision der Materialausgabestelle des Bundesministeriums für Inneres;
Erfahrungsbericht des Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden als Vorsitzender der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der polizeilichen Gefangenenhäuser aus gesetzlicher, baulicher, organisatorischer, medizinischer und psychologischer Sicht, welcher auch eine Grundlage für die Vorarbeiten zur Novelle des VStG und für die Erlassung einer Hausordnung für Polizeigefangenenhäuser war.

Die dabei erstatteten Vorschläge entsprechen meinen Intentionen und denen des Hauses. Ergänzend weise ich darauf hin, daß eine Reihe von Vorschlägen derzeit noch behandelt werden und daher erst in nächster Zeit realisiert werden können.

Zu Punkt 8:

Gibt es konkrete Untersuchungen über die Effizienz der Innenrevision in Ihrem Ressort?

Mit welchem Ergebnis?

Außer dem Bericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1981 gibt es derzeit keine derartigen Untersuchungen. Anlässlich der vorerwähnten Einschau wurde aber vom Rechnungshof die Effizienz der Tätigkeit des Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden positiv herausgestellt.

